

GEMEINDE MARKLKOFEN

BEGRÜNDUNG UND SATZUNG ZUR AUFHEBUNG

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG STEINBERG-WARTH

Gemarkung Steinberg; Fl.Nr. 572 Tfl.

GENEHMIGUNGSFASSUNG

Gefertigt: 06.05.2024

Geändert:

Bearbeitung:
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner
Achim Ruhland
Joseph-von-Eichendorff Str. 37
94428 Eichendorf
Tel.: 0151 / 124 087 13

GEMEINDE MARKLKOFEN	1
I. PLANZEICHNUNG	3
II. PLANZEICHENERKLÄRUNG	3
III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	3
IV. AUFHEBUNGSSATZUNG	4
V. BEGRÜNDUNG	5
V.1.Lage des Baugebietes, Besitzverhältnisse	5
V.2.Ziele der Aufhebung der best. Ortsabrundungssatzung	5
V.3.Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
V.4.Auswirkungen der Aufhebung	5
VI. VERFAHRENSVERMERK AUFHEBUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG	6

I. PLANZEICHNUNG

Die Planzeichnung ist Anlage der Begründung

II. PLANZEICHENERKLÄRUNG

Die Planzeichnerklärung ist Bestandteil der Planzeichnung

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Textlichen Festsetzungen und Hinweise sind Bestandteil der Planzeichnung.

IV. AUFHEBUNGSSATZUNG

Die Gemeinde Marklkofen, Landkreis Dingolfing-Landau, erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 1 Abs. 8, und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für Bayern (GO) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO), für die Ortsabrundungssatzung Steinberg-Warth folgende

AUFHEBUNGSSATZUNG

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung und erstreckt sich auf die Fl.Nr.Tlfl. 572, der Gemarkung Steinberg.

§ 2 Bestandteile

Die Aufhebungssatzung der Ortsabrundungssatzung besteht aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen, Hinweisen, Verfahrensvermerken und der Begründung.

§3 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt die seit rechtskräftige Ortsabrundungssatzung Steinberg-Warth außer Kraft.

§4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Die Aufhebungssatzung zur Ortsabrundungssatzung Steinberg-Warth tritt gemäß §10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung der Aufhebungssatzungsbeschluss in Kraft.

Marklkofen,

1. BGM Peter Rauscher

V. BEGRÜNDUNG

Die Gemeinde Marklkofen stellt in diesem Bereich einen qualifizierten Bebauungsplan auf, der die Satzungsfläche in Gänze überdeckt und erweitert. Dahingehend muss die Satzung außer Kraft gesetzt werden um den kommenden Bebauungsplan in Kraft treten lassen zu können.

V.1. Lage des Baugebietes, Besitzverhältnisse

Die Lage ist der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen. Die Fläche liegt im Ganzen im Besitz des örtlichen Gewerbetreibenden.

V.2. Ziele der Aufhebung der best. Ortsabrundungssatzung

Die Ortsabrundungssatzung soll aufgehoben werden, da im Aufstellungsverfahren ein Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung die Gesamtfläche überdeckt und erweitert.

V.3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der bestehende Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren des Bebauungsplanes mit geändert.

V.4. Auswirkungen der Aufhebung

Nach Abschluss des Verfahrens wird durch die Inkraftsetzung der Aufhebungssatzung die bisherige Ortsabrundungssatzung Steinberg-Warth gegenstandslos. Die Festsetzungen sind nicht mehr anzuwenden.

Die baurechtliche Beurteilung von Bauvorhaben obliegt dem kommenden Bebauungsplan mit dessen Festsetzungen.

Marklkofen, den

1. BGM Peter Rauscher

VI. VERFAHRENSVERMERK AUFHEBUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.10.2023 die Aufhebung der Ortsabrundungssatzung Steinberg-Warth beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Aufhebung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 10.10.2023 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für die Aufhebung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 10.10.2023 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu der Aufhebung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß §4 Abs. 2 in der Zeit vom Bis beteiligt.
5. Zu der Aufhebung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom wurde gemäß §3 Abs. 2 in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Marklkofen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Aufhebung der Ortsabrundungssatzung gem. §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Marklkofen, den

1. BGM Peter Rauscher

**BEGRÜNDUNG/SATZUNG
GEMEINDE MARKLKOFEN**

Aufhebung Ortsabrundungssatzung
Steinberg-Warth



ERSTELLT:

Eichendorf, 06.05.2024

LAR -

Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

Achim Ruhland

Joseph-v.-Eichendorff-Str. 37

94428 Eichendorf

Tel.: 0151 / 124 087 13

e-mail: info@ar-land.de

